



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2011	Nr. 12
	Inhalt	Seite
21.12.2011	Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011.....	518
21.12.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz.....</b>	<b>520</b>
21.12.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pflegehelfergesetzes.....	527
21.12.2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.....	528
21.12.2011	Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und melderechtlicher Vorschriften.....	530
21.12.2011	Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012.....	531
21.12.2011	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen.....	539
21.12.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.....	540
21.12.2011	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Thüringer Haushaltsgesetz 2012 - ThürHhG 2012 -).....	541
24.11.2011	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBGDVO).....	552
25.11.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken.....	555
24.11.2011	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für das Haushaltsjahr 2011.....	556
05.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung.....	557
07.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten.....	557
06.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes...	558
07.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung.....	558
07.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz.....	559
06.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung .....	559
07.12.2011	Anordnung über die Auflösung, die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Schulämter und Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit .....	560
30.11.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.....	561
07.12.2011	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren sowie zur Bereinigung des Statistikrechts.....	561
07.12.2011	Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO).....	570
11.12.2011	Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Bildung von Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild (ThürEGHGVO)...	573
20.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung.....	587
20.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung.....	587
20.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung.....	588
21.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen.....	588

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und  
der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz  
Vom 21. Dezember 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) und Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "vertrauensvoll" ein Komma und die Worte "kooperationsorientiert, respektvoll, offen" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einer der in § 1 genannten Einrichtung ausschließlich zur Wahrnehmung nicht richterlicher oder nicht staatsanwaltlicher Tätigkeiten beschäftigt sind. Im Übrigen findet dieses Gesetz auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Beschäftigter ist auch, wer in der Dienststelle weisungsgebunden tätig wird, selbst wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die übrigen Beschäftigten gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung."

6. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Wer Beschäftigter im Sinne des § 4 Abs. 2 ist, wird in der Dienststelle wahlberechtigt, sobald die Beschäftigung in der Dienststelle am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat. Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zugewiesen ist oder wer aufgrund Personalgestaltung

für Dritte tätig wird, verliert mit Erwerb der Wahlberechtigung bei der neuen Dienststelle das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind,
2. wenn feststeht, dass der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate ab dem Wahltag in die alte Dienststelle zurückkehren wird,
3. für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen,
4. für Beschäftigte bei einer Zuweisung nach § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sowie Beschäftigte in der Freistellungsphase einer Alterszeit oder der Freistellungsphasen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht wahlberechtigt."

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2, mit Ausnahme der Abgeordneten, der zugewiesenen oder im Rahmen der Personalgestaltung tätigen Beschäftigten."

8. In § 16 wird die Angabe "5 bis 20" durch die Angabe "5 bis 15" und die Angabe "21 bis 50" durch die Angabe "16 bis 50" ersetzt.

9. § 19 Abs. 7 wird aufgehoben.

10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "zehn" ersetzt.

11. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Er bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand zur erforderlichen Neuwahl."

14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:

"9. Bestellung zur Frauenbeauftragten/Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragten sowie der jeweiligen Stellvertreter."

15. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen oder die in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen umgebildet oder neu gebildet werden. Dabei kann es, auch abweichend von den Regelungen des Absatzes 1, insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
2. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen,
3. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalvertretungen durch die bisherigen Personalvertretungen, deren Vorsitzende oder deren Stellvertreter,
4. die Dauer und Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen,
5. die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen,
6. die Mitgliedschaft in Personalvertretungen, wenn der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,
7. eine ausreichende Interessenwahrnehmung von Beschäftigten, die in einen anderen Geschäftsbereich wechseln."

16. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte "entscheidet das Los" durch die Worte "wird die Wahl wiederholt" ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Für den Fall, dass auch nach der Wiederholungswahl Stimmgleichheit herrscht, entscheidet das Los."

17. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe dies in einer konkreten Angelegenheit beschließt. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die nicht im Personalrat vertreten ist."

18. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich, außer im Fall des § 69 Abs. 2 Satz 8, die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung, wenn dem Leiter der Dienststelle eine Mitteilung über den Aussetzungsbeschluss vor dem Ablauf der Frist zugeht."

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Freigestellte Mitglieder des Personalrats erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen der Wohnung und dem Sitz der Personalvertretung Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Trennungsgeldverordnung (ThürTGV) vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Ort des Sitzes der Personalvertretung in einer anderen politischen Gemeinde als die Wohnung und die bisherige Dienststelle, in der sie ohne die Freistellung Dienst zu leisten hätten, liegt; § 1 Abs. 4 Nr. 1 ThürTGV findet keine Anwendung."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Geschäftsbedarf" ein Komma und die Worte "Informations- und Kommunikationstechnik, die in der Dienststelle üblicherweise genutzt wird," eingefügt.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch, wenn die Personalratstätigkeit wegen unterschiedlicher Arbeitszeiten oder Teilzeitbeschäftigung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Mitglieder des Personalrats nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel 250 bis 800 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle, 801 bis 1 600 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen, 1 601 bis 2 400 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen. In Dienststellen mit über 2 400 Beschäftigten ist für je angefangene 1 500 Beschäftigte Freistellung im Umfang einer weiteren Vollzeitstelle zu gewähren."

bb) In Satz 4 wird die Zahl "300" durch die Zahl "250" ersetzt.

21. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Von der dienstlichen Tätigkeit sind ein oder mehrere Mitglieder der Stufenvertretung bei der jeweiligen obersten Landesbehörde im Gesamtumfang einer Voll-

zeitstelle freizustellen; darüber hinaus sind weitere Freistellungen möglich."

22. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 26 bis 40 Abs. 1, die §§ 41, 42, 44, 45 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 46 und 47 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine Einigung im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personalrat und Dienststellenleiter nicht zustande, gilt § 69 entsprechend; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig."

23. In § 56 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

24. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

"§ 56 a  
Personalräteversammlung

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann die Vorstände der Bezirkspersonalräte im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und jeder Bezirkspersonalrat kann die Vorstände der Personalräte im Geschäftsbereich der Dienstbehörde, bei der der Bezirkspersonalrat gebildet ist, einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. In den Fällen, in denen kein Bezirkspersonalrat gebildet ist, kann der Hauptpersonalrat die Vorstände der Personalräte des Geschäftsbereichs einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden der einladenden Stufenvertretung geleitet. § 35 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtpersonalräte entsprechend."

25. In § 57 werden die Worte "und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" gestrichen.

26. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "haben" die Worte "oder sich noch in Ausbildung befinden" eingefügt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 8, § 20 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die §§ 28 bis 32 gelten entsprechend."

28. In § 62 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 43, 44, 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, §§ 46 und 67 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§§ 43, 44, 45 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 sowie die §§ 46 und 67 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

29. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte können an den Besprechungen nach Satz 1 teilnehmen."

30. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass

1. jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt,
2. Schikanen, Diskriminierungen und sonstige Anfeindungen unterbleiben, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person oder deren Gesundheit verletzt wird."

31. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In den Nummern 4 und 7 wird jeweils das Wort "Schwerbehinderter" durch die Worte "schwerbehinderter Menschen" ersetzt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zu fördern,"

dd) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. auf die Wahrung des Datenschutzes für alle Beschäftigten hinzuwirken."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung. Sie kann eigene Arbeitsgruppen bilden und im notwendigen Umfang externe Beratung in Anspruch nehmen. Der Personalvertretung sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Bei Einstellungen beschränkt sich die Vorlagepflicht auf die Bewerbungsunterlagen einschließlich der der Mitbewer-

ber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen."

32. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

b) Nach Absatz 2 Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Durchführung der Erörterung nach Satz 5 hat keinen Einfluss auf die Fristen nach Satz 7 und 8."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 bis 16 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. In den übrigen Fällen kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat die Einigungsstelle (§ 71) anrufen."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen."

d) In Absatz 5 wird die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 bis 5" ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 bis 5" ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Kommt innerhalb der in Satz 2 genannten Frist in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 bis 16 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. In den übrigen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat die Einigungsstelle (§ 71) anrufen."

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

33. § 69 a wird aufgehoben.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1, 2 und 6; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig."

35. § 71 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 75 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und des § 78 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese."

36. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie sonstigen Gesundheitsschädigungen, insbesondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen,"

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. die Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmer,"

b) In Absatz 3 wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Mitbestimmung" ersetzt.

37. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden das Komma nach den Worten "der Arbeitnehmer" und die Worte "soweit die Arbeitnehmer nicht der Regelung des Absatzes 2 unterliegen," gestrichen.

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung im Sinne von § 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der jeweils

geltenden Fassung/des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,"

ccc) In Nummer 6 werden das Komma nach dem Wort "Teilzeitbeschäftigung" und die Worte "Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung" durch die Worte "und Urlaub" ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "setzen" die Worte "und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte "sowie der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 aufwärts, die hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen," gestrichen.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Verwendung auf einem höher oder niedriger bewerteten Dienstposten,"

ccc) In Nummer 8 werden vor dem Wort "Hinausschieben" die Worte "Ablehnung eines Antrags auf" eingefügt.

ddd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand."

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "setzen" die Worte "und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen" eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, eingeschränkt mitzubestimmen über

1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
2. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
3. Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Personalfragebogen,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beamte oder Arbeitnehmer,
5. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Einstellung, Beschäfti-

gung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,

6. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
  7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
  8. Grundsätze der Arbeits- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
  9. Einführung neuer und grundlegende Änderung oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
  10. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind,
  11. Privatisierung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen,
  12. Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern,
  13. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
  14. Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
  15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs und
  16. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Höher- oder Rückgruppierungen und Kündigungen.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 7 wird der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt; in diesem Fall ist der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist unabhängig von einer Antragstellung des Beschäftigten bei seiner Dienststelle die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen."

38. § 75 a wird aufgehoben.

39. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Besonderheiten im Beteiligungsverfahren"

b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 74 Abs. 2 Nr. 1, § 75 Abs. 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 2 Nr. 1, § 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78 gelten für die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 bezeichneten Beschäftigten und für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen. Bei Versetzungen und Abordnungen von Dienststellenleitern erfolgt keine Beteiligung einer Personalvertretung."

40. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Mitbestimmung" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "wirkt" durch das Wort "bestimmt" ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Einleitung werden die Worte "gegen die Kündigung Einwände erheben" durch die Worte "die Zustimmung zu einer Kündigung nur dann verweigern" ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 75 a Abs. 2 Nr. 9" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 16" ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte "nach Satz 2 Einwände gegen die Kündigung erhoben hat" durch die Worte "die Zustimmung zur Kündigung aus den Gründen des Satzes 2 verweigert hat" ersetzt.

41. § 80 erhält folgende Fassung:

"§ 80  
Datenschutz

- (1) Die Personalvertretung hat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten und sich für deren Wahrung in der Dienststelle einzusetzen.
- (2) Die Ergebnisse von Kontrollen nach § 37 des Thüringer Datenschutzgesetzes durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz sind, soweit sie die Zuständigkeit der Personalvertretung betreffen, der Personalvertretung in Kopie zur Verfügung zu stellen."

42. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Einen Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, fasst die Stufenvertretung im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Personalrat. Die Beteiligung der Stufenvertretung ersetzt die Beteiligung der Personalvertretung bei den betroffenen Dienststellen. In

den Fällen der Sätze 2 und 3 verdoppeln sich die Fristen des § 69."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von allgemeiner Bedeutung sind, nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Er unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (§ 82 a) und gibt ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Fristen des § 69 verdoppeln sich. Weicht der Beschluss des Hauptpersonalrats von der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft ab, so teilt der Hauptpersonalrat dies der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der Gründe mit. Wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind, entfällt die Beteiligung."

43. § 82 a erhält folgende Fassung:

"§ 82 a  
Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene

- (1) Die Hauptpersonalräte bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Jeder Hauptpersonalrat entsendet je ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Die Landtagsverwaltung gilt insoweit als oberste Landesbehörde.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Angelegenheiten abstimmen, die von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Bestimmungen über Kosten, Arbeitsversäumnis und Freizeitausgleich (§§ 44 und 45 Abs. 2) gelten entsprechend.
- (4) Die Landesregierung trifft die näheren Regelungen über die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte durch Rechtsverordnung."

44. Dem § 83 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die für den Vorsitzenden geltenden Vorschriften sind entsprechend auf die anderen Berufsrichter der Fachkammer anwendbar, soweit die Bestellung von Berichterstatern erfolgt ist."

45. In § 86 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "den §§ 13, 14 und 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

46. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 75 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78 gelten nicht für die ganz oder teilweise aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat die Personalvertretung in dessen Angelegenheiten mitzubestimmen. Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren sind Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, soweit sie vom Geltungsbereich der Nummer 2 nicht erfasst sind."

47. In § 89 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 und 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

48. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 und 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

49. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort "Regelschulen" die Worte "und an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen" eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort "Kollegs" ein Komma und die Worte "den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen" eingefügt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 besteht der Bezirkspersonalrat aus 19 Mitgliedern; er hat mindestens die Mitgliederzahl, die sich aus der Summe der Gruppenvertreter nach § 17 Abs. 3 ergibt."

b) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium wird neben dem nach diesem Gesetz zu bildenden Hauptpersonalrat ein besonderer Hauptpersonalrat für die Beschäftigten im Bereich Schulen gebildet."

50. In § 93 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 40, 82 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§§ 40, 82 Abs. 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.

51. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes" durch die Worte "Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes" durch die Worte "Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Personalvertretungen im Bereich Schulen des für Schulwesen zuständigen Ministeriums gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Stufenvertretungen, die am 1. Juni 2010 gebildet waren, bleiben abweichend von § 92 Nr. 2 und 3 bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl hinsichtlich ihrer Vertretung in den Gruppen weiter im Amt. Die gewählten Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 Doppelbuchst. cc vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen und die Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 Doppelbuchst. dd vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen. Im Falle einer zwischenzeitlich erforderlichen Neuwahl erfolgt diese nach den Regelungen, nach denen Stufenvertretungen am 1. Juni 2010 gebildet waren.
2. Für alle Angelegenheiten, bei denen eine nach § 92 Nr. 2 Buchst. a zu berücksichtigende Zusammensetzung der Gruppen vorgesehen ist, gilt Nummer 1 entsprechend."

52. § 97 erhält folgende Fassung:

"§ 97  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

53. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2** **Änderung der Wahlordnung zum** **Thüringer Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 831), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 16 und 17 Abs. 4 ThürPersVG)" durch den Klammerzusatz "(§§ 16, 17 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 ThürPersVG)" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zahlenbruchteile sind nach dem Gesamtergebnis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt."

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "von der" durch die Worte "für die" ersetzt.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 45 am 2. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel